

Änderung und Neuerlass der Oktoberfestverordnung

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/V 06528

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 19.07.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

Anlagen:

1. Oktoberfestverordnung
2. Geltungsbereich der Oktoberfestverordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Anlass	1
2. Änderungen	2
2.1 Zufahrtskontrollbelege	2
2.1.1 Ausgangslage	2
2.1.2 Begründung des Polizeipräsidiums München	2
2.1.3 Verfahren	3
2.2 Überprüfung Bewachungspersonal	4
2.3 Sichtbares Tragen der Ordnerausweise	4
2.4 Geltungsdauer	5
2.5 Geltungsbereich	6
3. Neuerlass der Verordnung	6
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss	8

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Da die Oktoberfestverordnung im Juli 2017 nach 20 Jahren kraft Gesetzes außer Kraft tritt, ist die Verordnung neu zu erlassen. In diesem Zuge werden die nachfolgend aufgeführten Punkte neu in die Verordnung aufgenommen. Die Regelung zu den Zufahrtskontrollbelegen (Ziffer 2.1) schreibt lediglich das seit 2009 praktizierte Verfahren nun dauerhaft in der Verordnung fest. Inhaltlich ergibt sich hier keine Änderung. Ebenso

wird bei der Überprüfung des Bewachungspersonals unter Ziffer 2.2 lediglich das seit Jahren praktizierte Verfahren festgeschrieben. Geringfügige inhaltliche Änderungen gibt es lediglich in den Ziffern 2.3 (sichtbares Tragen der Ordnerausweise), 2.4 (Geltungsdauer) und 2.5 (Geltungsbereich).

2. Änderungen

2.1 Zufahrtskontrollbelege

2.1.1 Ausgangslage

Im Jahr 2009 wurde erstmals das Festgelände dahingehend abgesichert, dass nur durch das KVR überprüfte und für zuverlässig befundene Personen mit einem Kraftfahrzeug (Kfz) auf das Festgelände einfahren dürfen. Hintergrund waren im Internet veröffentlichte Drohungen islamistischer Extremisten. Für das Bundesgebiet besteht seitdem eine hohe abstrakte Gefährdung im Rahmen der Durchführung von Großveranstaltungen, weshalb die bislang praktizierte Vorgehensweise nun dauerhaft in der Oktoberfestverordnung festgeschrieben wird.

2.1.2 Begründung des Polizeipräsidioms München

Das Polizeipräsidium München (PPM) begründet die Erforderlichkeit von Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Personen, die mit einem Kfz auf das Festgelände einfahren, in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2016 auszugsweise wie folgt:

„Erfordernis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Wie zurückliegende Erfahrungen zeigen, werden mögliche Gefahrenlagen in der Regel meist sehr kurzfristig vor oder während der laufenden Veranstaltung bekannt. Als Beispiel können hierbei sowohl Bomben- als auch Anschlagdrohungen herangeführt werden. Die Lage ist in diesen Fällen oftmals sehr dynamisch, so dass sich erst mit fortschreitender Erkenntnisgewinnung ein verifizierbares Lagebild erheben lässt, das in der Folge richtungsweisend für die Beibehaltung bzw. - der Lage angepasste - Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen ist.

Die Sicherheitsmaßnahmen im Kontext des Münchner Oktoberfestes, das mit einer jährlichen Besucherzahl von über 6 Mio. Gästen aus dem In- und Ausland als größtes Volksfest der Welt gilt, unterliegen aus polizeilicher Sicht stets einer besonderen Bewertung und sind von zentraler Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Lagebewertung, wonach für die Bundesrepublik Deutschland eine anhaltend hohe abstrakte Gefahr im Bundesgebiet zu konstatieren ist, die sich kurzfristig nach dem Vorliegen konkreter Erkenntnisse zu einer Erhöhung der Gefährdung entwickeln kann, sind nach Auffassung des Polizeipräsidiums München insbesondere an Örtlichkeiten, an denen große Menschenansammlungen zusammen kommen, Schutzmaßnahmen erforderlich.

(..)

Unter Verweis auf die vorgenannte Argumentation sind die Zuverlässigkeitsüberprüfungen unter anderem dazu geeignet, Personen, von denen eine abstrakte oder konkrete Gefahr ausgehen kann, die Zufahrt in diesen sensiblen Bereich zu verwehren und stellen in der Gesamtbetrachtung einen wesentlichen Baustein zur Gewährleistung der Sicherheit des Oktoberfestes dar.“

2.1.3 Verfahren

Nachfolgendes Verfahren wird seit 2009 praktiziert und hat sich bewährt:

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse zum Befahren des Festgeländes während des Oktoberfestes besitzt, hat - sofern eine Zufahrt begehrt wird - einen Antrag beim KVR auf einen sogenannten Zufahrtskontrollbeleg zu stellen. Das berechtigte Interesse ist grundsätzlich in der Lieferung von Waren für die Betriebe auf dem Festgelände oder für die Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten begründet. Für die Antragstellung ist ein vorgefertigtes Formular zu verwenden. Dem Formular ist eine Kopie des Personalausweises beizulegen, damit die Identität der Person zweifelsfrei verifiziert werden kann.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen bzw. der Antragsteller werden die personenbezogenen Daten, unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes, verschlüsselt an das PPM übermittelt. Sofern von den übermittelten Personen keine Gefahr für die Besucherinnen und Besucher des Festgeländes ausgeht, erfolgt eine Freigabe für die Erstellung der Zufahrtskontrollbelege, welche im Anschluss durch das KVR ausgestellt werden. Die Vordrucke für die Zufahrtskontrollbelege enthalten zum Schutz vor Fälschungen oder Kopien Sicherheitsmerkmale. Der Zufahrtskontrollbeleg bescheinigt nur die Zuverlässigkeit und berechtigt allein noch nicht zur Einfahrt auf das Festgelände. Eine Zufahrt ist nur in Kombination mit einer Erlaubnis zum Befahren der Wiesn- und Anlieferstraßen gem. § 3 Abs. 2 der Oktoberfestverordnung (Einfahrtschein) möglich. In dieser Erlaubnis werden unter anderem auch die Lieferzeiten geregelt. Der Zufahrtskontrollbeleg in Kombination mit dem Personalausweis und dem Einfahrtschein ist vor jeder Einfahrt auf das Festgelände dem Sicherheitsdienst an den Zufahrten des

Festgeländes vorzulegen. Die verkehrlichen Regelungen für den sogenannten Mittleren und Äußeren Sperring im Umgriff des Festgeländes werden weiterhin mit einer verkehrlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde getroffen.

Es wird deswegen § 3 Abs. 6 wie folgt neu in die Verordnung aufgenommen:

„Die Festwiese darf nur von sicherheitsrechtlich überprüften und für zuverlässig befundenen Personen mit einem Kraftfahrzeug befahren werden. Das Kreisverwaltungsreferat holt hierfür - auch im Vorfeld des Oktoberfestes - insbesondere eine Stellungnahme der Polizei ein, ob Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. Für die Überprüfung ist ein Antrag bei dem Kreisverwaltungsreferat zu stellen. Die sicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit wird durch einen Zufahrtskontrollbeleg bescheinigt.“

Das geschilderte Verfahren beruht auf Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 LStVG.

2.2 Überprüfung des Bewachungspersonals

Analog des Verfahrens zur Ausstellung der Zufahrtskontrollbelege nach § 3 Abs. 6 der Verordnung werden auch die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter gem. § 8 Abs. 1 auf Zuverlässigkeit überprüft. Neben der Einholung von Führungszeugnissen wird auch hier seit Jahren eine Polizeiabfrage durchgeführt.

In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Kreisverwaltungsreferat holt hierfür - auch im Vorfeld des Oktoberfestes - insbesondere eine Stellungnahme der Polizei ein, ob Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.“

2.3 Sichtbares Tragen der Ordnerausweise

Im Jahr 2015 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 19.05.2015 das Online-Portal zur Überprüfung des auf dem Oktoberfest tätigen Bewachungspersonals neu eingeführt. Die Bewachungsunternehmen melden seitdem ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt in diesem Portal. Nach erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung werden für alle Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter seitens des KVR Ausweise mit Lichtbildern durch einen speziellen Ausweisdrucker ausgestellt. Das neue Verfahren hat sich insgesamt bewährt und wurde durch die Bewachungsdienste gut angenommen. Jede Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter ist gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 der Oktoberfestverordnung verpflichtet, den ausgestellten Ausweis sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen.

Das PPM und das KVR haben bei Kontrollen im Rahmen des Oktoberfestes 2015 festgestellt, dass einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewachungsdienste den durch das KVR ausgestellten Ausweis an der vorderen Hosentasche angebracht haben. Der Ausweis ist zwar damit sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück angebracht, allerdings ist die Ordnernummer und das Lichtbild insbesondere für die Besucherinnen und Besucher des Oktoberfestes schlecht zu erkennen. Die Oktoberfestverordnung wird deswegen dahingehend geändert, dass der Ausweis auf dem äußersten Kleidungsstück im Brustbereich anzubringen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Besucherinnen und Besucher bei etwaigen Vorfällen auch zweifelsfrei die Ordnernummer auf dem Ausweis erkennen können.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede auf der Festwiese eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder auf der Festwiese eingesetzte Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück im Brustbereich einen Ausweis zu tragen.“

2.4 Geltungsdauer

Bislang gilt die Oktoberfestverordnung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung bis einschließlich Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober 06:00 Uhr. Fällt der „Tag der Deutschen Einheit“ (3. Oktober) auf den ersten Montag im Oktober, gilt die Verordnung bis einschließlich 06:00 Uhr des folgenden Dienstags.

Die längste Betriebszeit haben das Weinzelt und Käfers Wiesn Schenke. Diese beiden Zelte müssen um 01:00 Uhr schließen. Die Verordnung gilt jedoch noch bis morgens um 06:00 Uhr. In den frühen Morgenstunden vor 06:00 Uhr fahren bereits erste Kfz zum Abbau auf das Festgelände. Dadurch kommt es zu Überschneidungen der Einfahrterlaubnisse des KVR für die Lieferanten, welche nur während des Festes gelten, mit den Erlaubnissen des Veranstalters, welche zum Auf- und Abbau nur außerhalb der Festzeiten gültig sind. Für den geschilderten Fall müssen die Firmen, die nur für den Abbau des Festes beauftragt wurden, zusätzlich noch Einfahrtscheine für den laufenden Festbetrieb beantragen. Das führt zu einer Doppelbelastung dieser Firmen und einen Mehraufwand für das KVR.

Zudem müssen die Besucherinnen und Besucher nach der Schließung der letzten Festzelte um 01:00 Uhr das Festgelände gem. § 2 Abs. 2 der Oktoberfestverordnung bis spätestens 01:30 Uhr verlassen haben. Nachdem die Besucherinnen und Besucher das Festgelände verlassen haben, ist auch der Zufahrtskontrollbeleg aus sicherheitsrechtlicher Sicht nicht bis 06:00 Uhr morgens erforderlich. Ein zeitlicher Puffer für die

Geltungsdauer der Verordnung bis 03:00 Uhr ist jedoch notwendig, damit das Festgelände tatsächlich für den Abbau vollständig geräumt werden kann.

In § 2 Abs. 1 der Verordnung wird daher der Zeitpunkt der Geltungsdauer der Oktoberfestverordnung von bisher 06:00 Uhr auf 03:00 Uhr geändert.

2.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Oktoberfestverordnung bleibt im Wesentlichen bestehen. Eine kleine Änderung ist aufgrund der unter 2.1 beschriebenen Kontrollen der Zufahrtskontrollbelege erforderlich: Südlich und nördlich der Bavaria befinden sich an der Theresienhöhe zwei Zufahrten auf das Festgelände. Diese beiden Zufahrten sind bisher nicht im Geltungsbereich der Verordnung. Die Kontrolle der Zufahrtskontrollbelege muss bereits bei der Abfahrt von der Theresienhöhe erfolgen, ansonsten könnten unberechtigte Fahrzeuge ohne Kontrolle bis an die Matthias-Pschorr-Straße auf Höhe des Schützenszeltes gelangen. Dieses Szenario ist aus Sicherheitsgründen auszuschließen. Aufgrund des fehlenden Wendekreises würden unberechtigte Fahrzeuge zudem die Zufahrten für berechnigte Kfz versperren. Die beiden Zuwege werden daher in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen.

Neben den Zuwegen werden noch die Flächen auf den aktuellen Stand gebracht, auf denen das Mitführen von Kinderwägen und das Radschieben jederzeit erlaubt ist. Es handelt sich hierbei um Spielplätze bzw. um Grünflächen, auf denen Spielgeräte aufgebaut sind.

Der aktualisierte Plan befindet sich in Anlage 2 dieser Beschlussvorlage.

3. Neuerlass der Verordnung

Die Verordnung ist seit dem 16.07.1997 in Kraft. Da Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, ist ein Neuerlass erforderlich. Der Entwurf der Verordnung befindet sich in der Anlage. Die Änderungen hinsichtlich der Zufahrtskontrollbelege, dem Tragen der Ordnerausweise und der Geltungsdauer wurden oben unter 2.1, 2.2 und 2.3 dargelegt. Zudem wurde die Verordnung geschlechterneutral gestaltet. Außerdem wurde der Begriff für die örtliche Beschreibung des Veranstaltungsgeländes einheitlich in allen Paragraphen durch „Festwiese“ ersetzt, da hier unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet wurden.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse sind von dieser Beschlussvorlage nicht tangiert.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich bzw. dem Stellvertreter Herrn Stadtrat Kuffer und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Krause, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Das Direktorium, Rechtsabteilung, hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) hinsichtlich der von diesem zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst

An das Direktorium Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/24

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat – HA Gartenbau
3. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft – Fachbereich 6, Veranstaltungen
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt - Immissionsschutz
5. An die Stadtwerke München GmbH
6. An das Planungsreferat
7. An das Polizeipräsidium München – E2
8. An das Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion
9. An die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen – Herrn Graml
10. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I
zur weiteren Veranlassung,

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/24